EG GSTEIG
Elektrizitätsgenossenschaft

Ausführungsbestimmungen

(Vorschriften)
zu den AGB der

Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig (EGG)

vom10.6.2009

nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Inhalt:

1 Vorwort ... 3
2 Ziele der Ausführungsbestimmungen (Vorschriften) ... 3
3 Abgrenzungen ... 3
4 Allgemeine Regelungen Netzanschluss ... 3
4.1 Erzeuger ... 3
4.2 Allgemeine Regelungen der Netzanschlusskosten ... 4
4.2.1 Anschlussbeitrag ... 4
4.2.1.3.1 *Erstellung eines Netzanschlusses* ... 4
4.2.1.3.2 *Verstärkung eines Netzanschlusses* ... 5
4.2.1.3.2.1 *Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses* ... 5
4.2.1.3.3 *Verlegung eines Netzanschlusses* ... 5
4.2.1.3.4 *Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau* 5
4.2.1.3.5 *Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses* ... 6
4.2.2 Weitere Kostenkomponenten ... 6
5 Spezifische Netzanschlussregeln ... 7
5.1 Anschluss an das Netzbetreiber –Niederspannungsnetz ... 7
5.1.1 Netzanschluss Endkunde Niederspannung ... 7
5.1.1.3.1 Verkabelung von Freileitungsanschlüssen ... 8
5.1.1.3.2 Verstärkung bestehender Anschlüsse ... 8
5.1.1.3.3 Erweiterung eines Netzanschlusses zum Anschluss weiterer Kunden ... 9
5.1.2 Netzanschluss Erzeuger ... 10
6 Regelung der vereinbarten Leistung ... 11
6.1 Bestimmung der vereinbarten Leistung ... 11
6.2 Vereinbarte Leistung bei der Erstellung des Netzanschlusses ... 11
6.3 Vereinbarte Leistung bei bestehendem Netzanschluss ... 11
6.4 Überschreitung der vereinbarten Leistung ... 11
6.4.1 Anwendung Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag bei Erhöhung der vereinbarten Leistung ... 12

1 Vorwort

Die Ausführungsbestimmungen sind eine Ergänzung zu den AGB für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie und bilden einen integrierenden Bestandteil der AGB. In den Bestimmungen werden die detaillierten Regelungen zu den Erzeugern, zu den allgemeinen Regelungen der Netzanschlusskosten, zu den spezifischen Netzanschlussregeln und zu der Regelung der vereinbarten Leistung aufgeführt.

2 Ziele der Ausführungsbestimmungen (Vorschriften)

Die Regelungen sind Auszüge aus den internen Netzanschlussrichtlinien (NAR) des Netzbetreibers. Die Auszüge decken die allgemein erforderlichen Regelungen mit den Endkunden ab.

3 Abgrenzungen

- Spezialfälle werden in den Ausführungsbestimmungen nicht behandelt.
- Der Bereich Mittelspannung wird in den Ausführungsbestimmungen nicht behandelt.

4 Allgemeine Regelungen Netzanschluss

4.1 Erzeuger

Der Netzbetreiber bestimmt in seinen Technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Erzeugern gelten. Im Netzgebiet des Netzbetreibers gelten für Anschlüsse in Niederspannung die in den Werkvorschriften (www.werkvorschriften.ch) in Kapitel "Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)" festgehaltenen Bestimmungen.

Grundsätzlich gelten für den Anschluss von Erzeugungsanlagen die gesetzlichen Regelungen. Hierbei regelt der Netzbetreiber bis zu einem anderslautenden Beschluss – insbesondere den Fall einer notwendigen Netzverstärkung aufgrund des Anschlusses einer Erzeugungsanlage – gemäss der Stromversorgungsverordnung (StromVV, Artikel 22):

Sollten durch den Anschluss von Erzeugern allfällige Netzverstärkungen nicht von der ElCom genehmigt und somit auf die Systemdienstleitungen der swissgrid umgelegt werden können, so übernimmt der Netzbetreiber die Kosten der Netzverstärkung innerhalb des Verteilnetzes.

Abweichend hiervon, müssen Erzeuger, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 7, 7a und 7b EnG fallen, für die durch den Anschluss verursachten Netzverstärkungen aufkommen.

Weiterhin gelten folgende Regelungen:

- Notstromgruppen sind keine Erzeugeranlagen.
- Die installierte Leistung der Erzeugeranlage wird im Netzanschlussvertrag festgehalten.
- Entsprechend dem heute gültigen Ausspeisemodell der Schweiz (NNMV, VSE) wird für die Einspeisung der Erzeuger kein Netznutzungsentgelt erhoben. Wird in Zukunft das Einspeisemodell in der Schweiz eingeführt, so muss die Behandlung von Erzeugern neu beurteilt werden.

4.2 Allgemeine Regelungen der Netzanschlusskosten

Die Kosten für den Kunden des Netzanschlusses setzen sich im wesentlichen aus dem folgend definierten Anschlussbeitrag zusammen, der von dem Netzbetreiber erhoben wird.

Zusätzlich können dem Kunde jedoch weitere Kosten entstehen (z. B. Kosten für Tiefbauarbeiten, Kosten für Messeinrichtungen). Diese sind in diesem Dokument nur zur Abgrenzung der Anschlussbeiträge aufgeführt.

4.2.1.1 Anschlussbeitrag

Der Netzbetreiber legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den vom Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, für die Erstellung des Netzanschlusses, und dem Netzkostenbeitrag, für die Beanspruchung des Verteilnetzes.

Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

4.2.1.2 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung oder Änderungen der Netzanschlussanlage und ist von den Kunden zu entrichten. Er beinhaltet die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material.

4.2.1.3 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung der Netzanschlussanlage ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben.

4.2.1.4 Anwendung der Anschlussbeiträge

Folgende mögliche Geschäftsfälle sind für den Netzanschluss übergreifend geregelt und gelten für alle Spannungsebenen und Anschlussarten.

Sind hierzu ergänzende spezifische Regelungen der unterschiedlichen Netzanschlüsse über die Anwendung von Anschlussbeiträgen vorhanden, so finden sich diese in den jeweiligen Gliederungspunkten in Kapitel 4.

4.2.1.4.1 *Erstellung eines Netzanschlusses*

Bei der Erstellung des Netzanschlusses wird ein Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben. Je nach baulichen Eigenheiten des Netzanschlusses können dem Kunden zusätzliche Kosten entstehen (z. B. Kosten für Messstellen).

Der Netzanschlussbeitrag für einen Erzeuger wird entsprechend dem Kabelquerschnitt wie für Endkunden ohne Erzeugeranlagen erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird für die Bezugs-

leistung, d.h. nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben. Muss wegen der Erzeugeranlage der Anschlussüberstromunterbrecher grösser dimensioniert werden als für den tatsächlichen Bezug nötig, so gilt für den Netzkostenbeitrag die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, welcher eingesetzt würde, falls keine Erzeugeranlage angeschlossen wäre.

Beispiel:
Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (Erzeugeranlage & Bezugsanlagen) : 100 A Anschlussüberstromunterbrecher nur für Bezugsanlagen: Σ Bezugssicherungen x Gleichzeitigkeitsfaktor = (25 A + 40 A) * 0.7 = 45.5 A -> auf Grund der berechneten 45.5A wird der nächst höhere Normwert (63A) gewählt um den Netzkostenbeitrag zu bestimmen. Netzkostenbeitrag = 63 A * 150 CHF/A = 9'450 CHF

4.2.1.4.2

4.2.1.4.3 *Verstärkung eines Netzanschlusses*

Muss das Kabel ersetzt werden, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben.

Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Kunden (z. B. Entwässerungsschacht freilegen, Maurerarbeiten) gehen zu seinen Lasten.

Wird eine höhere Leistung/Nennstromstärke vereinbart, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung/Nennstromstärke (kW, A) der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben.

4.2.1.4.3.1 *Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses*

Die Kosten für die Erneuerung respektive den Ersatz des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen jeweils zu Lasten des jeweiligen Anlageneigentümers.

Abweichende Regelungen gelten hierbei für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsbereich. Bereits geleistete Zahlungen für den bestehenden Netzanschluss und Anschlussleistungen werden angerechnet.

4.2.1.4.4 *Verlegung eines Netzanschlusses*

Bei einer Verlegung eines Kabelanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

Können die Kosten nicht dem jeweiligen Verursacher auferlegt werden, so übernimmt der Eigentümer der jeweiligen Anlagen die Kosten.

4.2.1.4.5 *Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau*

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

4.2.1.4.6 *Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses*

Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen folgende Kosten zu Lasten des Kunden:

- Die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses,
- Die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt).

Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezugs auf eine vorgelagerte Netzebene, ist der Netzbetreiber gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) Art. 5 Abs. 5 StromVG ferner berechtigt, vom Kunden eine anteilsmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Netz sowie zeitlich befristet zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte zu verlangen.

Abweichende Regelungen gelten hierbei für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsbereich.

4.2.2 Weitere Kostenkomponenten

Die folgenden Kosten sind nicht Bestandteil des Anschlussbeitrages und sind entsprechend abzugrenzen.

4.2.2.1 Kabeltiefbau

Der Kunde übernimmt folgende Arbeiten der gesamten Netzanschlussanlage zu seinen Lasten:

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerungen und Abdichtungen der Hauseinführung

Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen des Netzbetreibers ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trassenführung, usw.), gehen zu Lasten des Eigentümers des Kabelschutzes.

Zusätzliche Beachtung erfährt die Hauseinführung der Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung. Der Netzbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Wasser- oder Gaseinbrüchen.

4.2.2.2 Messeinrichtungen

Die gemäss Anschluss notwendigen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber definiert. Die damit verbundenen jeweils aktuellen Kosten finden sich in der Preisliste Netznutznutzungsprodukte wieder.

5 Spezifische Netzanschlussregeln

Dieses Kapitel beschreibt alle Vorgaben des Netzanschlusses, die sich bezogen auf die Anschlussspannung (NS), die Anschlussart oder die Energieflussrichtung (Endkunde, Erzeuger) unterscheiden.

Spannung Abgabestelle	Netzanschluss auf
0.4 kV	Niederspannung

Hierbei wird im Wesentlichen auf die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die Kostenansätze der Netzanschlüsse eingegangen. Finden sich in den folgenden Ausführungen keine expliziten Ergänzungen bestimmter Punkte (z. B. der Verlegung eines Netzanschlusses), so gelten die in Kapitel 4 beschriebenen Allgemeinen Regelungen Netzanschluss.

5.1 Anschluss an das Netzbetreiber –Niederspannungsnetz

Die folgenden Regelungen gelten für den Anschluss von Endkunden und Erzeuger an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers.

5.1.1 Netzanschluss Endkunde Niederspannung

Nachstehende Festlegungen gelten speziell für Netzanschlüsse von Endkunden auf der Niederspannungsebene.

5.1.1.1 Grenz- und Schnittstellen, Eigentumsregelungen

Folgend wird für den Netzanschluss Niederspannung festgelegt, wie sich die verschiedenen Grenz- und Schnittstellen sowie die daraus resultierenden Eigentumsverhältnisse darstellen.

<u>Eigentumsverhältnisse</u>

Die bauliche Eigentumsgrenze bildet die Netzanschlussstelle der Netzanschlussanlage. Ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle dient die Anlage einem einzigen Kunden. Der Tiefbau und das Kabelschutzrohr ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle muss nach den Vorschriften der Leitungsverordnung (LeV) verlegt und vom Kunden übernommen werden. Der vom Kunden gelieferte und verlegte Kabelschutz bleibt sein Eigentum. Die EGG ist jedoch berechtigt, von der Abgabestelle (HAK), auch weitere Gebäude anzuschließen. In einem solchen Fall gilt das mehr als einen Anschluss speisende Kabel als Hauptleitung, und der Kabelschutz geht kostenlos ins Eigentum der EGG über. Als Gegenleistung übernimmt die EGG in diesen Fällen die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Kabelschutzes.

Kabelanschluss: Die Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden bilden die Abgabestelle (elektrische Eigentumsgrenze).

Freileitungsanschluss: Die Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte bilden die Abgabestelle (elektrische Eigentumsgrenze). Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum des Netzbetreibers und die Dachständer, Isolatorenstütze und Fassadeneinzug im Eigentum des Kunden.

Werden die Anschlusssicherungen in die HV integriert sind sie im Eigentum des Kunden, wird ein HAK montiert, wird er durch die EGG geliefert und ist im Eigentum der EGG.

Das Kabel oder die Freileitungen von der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum des Netzbetreibers.

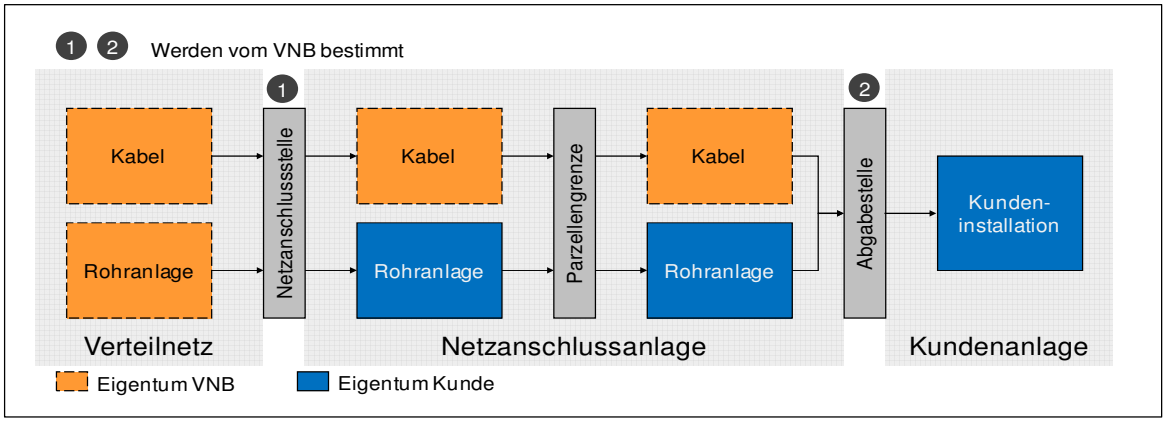

Abbildung 1 - Eigentumsgrenzen NS-Anschluss

5.1.1.2 Netzanschlusskosten Endkunde Niederspannung

Siehe Anhang 2 Preisblatt Anschlusskosten.

5.1.1.3 Kosten für eine Anpassung des Netzanschlusses

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen unter Ziffer 4.2.1.4. Zusätzlich werden für die Anschlussbeiträge und sonstigen Kosten bei Anpassungen des NS-Anschlusses die folgenden Festlegungen getroffen.

5.1.1.3.1 Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Wird ein Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss nötig, bestimmt die EGG nach Rücksprache mit dem Bezüger bzw. Hauseigentümer den Anschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer hat einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn die EGG auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen

5.1.1.3.2 Verstärkung bestehender Anschlüsse

Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage sind folgende Beiträge zu leisten: Bei einer Kabelauswechslung wird der Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss entsprechend dem Kabelquerschnitt oder der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben. Ein erneuter Netzkostenbeitrag wird fällig, welcher für die Differenz von alter zu neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben wird.
Ist ein Freileitungsanschluss zu verstärken, so wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt. Der Netzanschlussbeitrag wird wie beim Neuanschluss angewendet und der Netzkostenbeitrag wird ebenfalls auf die Differenz von alter zu neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

Erfordert eine Verstärkung einer Netzanschlussanlage auch einen Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, so gehen die Kosten für den Ersatz zu Lasten des Kunden.

5.1.1.3.3 Erweiterung eines Netzanschlusses zum Anschluss weiterer Kunden

Wird ein weiterer Kunde angeschlossen und der bereits angeschlossene Kunde hat die gesamten Anschlussbeiträge übernommen, so werden die neuen Gesamtkosten (bisherige Netzanschlussbeitrag + neuer Netzanschlussbeitrag) wie folgt aufgeteilt:

Dem bereits angeschlossenen Kunden wird folgender Betrag zurückerstattet:

$$Zeitwert_{AB} = Anschaffungswert_{AB} - Abschreibung_{10\% / p.a.}$$

$$Betrag_n = \frac{Zeitwert_{AB} * \sum Sicherung_{nx}}{\sum Sicherungen_n}$$

Anschaffungswert$_{AB}$	= Bestimmung bereits bezahlter Anschlussbeiträge
Zeitwert$_{AB}$	= Bestimmung des heutigen Zeitwertes der Anschlussbeiträge
Betrag$_n$	= Rückerstattungsbetrag an den bereits angeschlossenen Kunden in [CHF]
$\sum$*Sicherung*$_{nx}$	= Summe aller Sicherungsgrössen (Nennstromstärken) im Anschlussüberstromunterbrecher der Kunden, welche sich neu anschliessen
$\sum$*Sicherungen*$_n$	= Summe aller Sicherungsgrössen (Nennstromstärken) der Anschlussüberstromunterbrecher [A]

Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten: Einerseits den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für den Anschluss bis zur Netzanschlussstelle (exkl. der Kosten für den Kabeltiefbau und Rohranlage nach Aufwand ab Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle) sowie einen Anteil an die bereits entstandenen Netzanschlussbeiträgen nach folgender Berechnung:

$$Zeitwert_{AB} = Anschaffungswert_{AB} - Abschreibung_{10\% / p.a.}$$

$$Beteiligung_{AB} = \frac{Zeitwert_{AB} * Sicherung_n}{\sum Sicherungen_n}$$

Beteiligung$_{AB}$	= Zu bezahlende zusätzlicher Kostenanteil Netzanschlussbeitrag durch den neuen Kunden in [CHF]
Sicherung$_n$	= Sicherungsgrösse (Nennstromstärke) des Anschlussüberstromunterbrechers [A]
$\sum$*Sicherungen*$_n$	= Summe aller Sicherungsgrössen (Nennstromstärken) der Anschlussüberstromunterbrecher [A]

5.1.2 Netzanschluss Erzeuger

Die Anschlussrichtlinien von Erzeugungsanlagen an das Netzbetreiber - Niederspannungsnetz decken sich mit den Vorgaben des Netzanschlusses für Endkunden (Ausspeisung).

5.1.2.1 Grenz- und Schnittstellen, Eigentumsregelungen Erzeuger

Die Eigentumsgrenzen sind somit ebenfalls mit den unter Ziffer 4.1 beschriebenen Regelungen identisch und an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Für Erzeugeranlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz bilden die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten die Abgabestelle.

Der Erzeuger stellt den nötigen Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist im Eigentum des Netzbetreibers. Der Hilfsbetrieb der Erzeugeranlage wird über den gleichen Messkreis wie die Erzeugeranlage geführt.

Entsprechend gestaltet sich der Anschluss von Endkundenanlage mit (Eigen-) Erzeugeranlage. Sie werden über den gleichen Netzanschluss ans Verteilnetz angeschlossen.

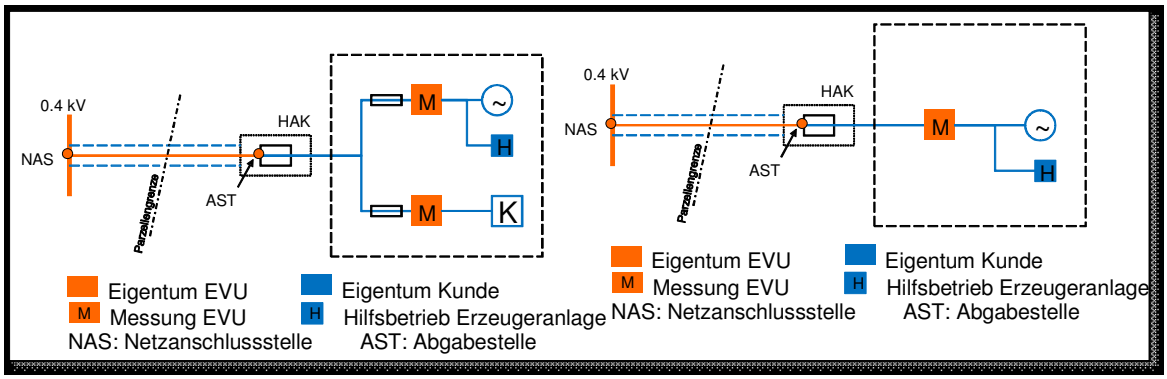

Abbildung 3 - Eigentumsgrenze Erzeuger Niederspannung

5.1.2.2 Netzanschlusskosten Erzeugungsanlage Niederspannung

Der Netzanschlussbeitrag entspricht allen Aufwendungen für die Anbindung der Erzeugeranlage an das bestehende Verteilnetz des Netzbetreibers. Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endkunden erhoben.

Der Netzkostenbeitrag wird für die mit dem Erzeuger vereinbarte Bezugsleistung erhoben. Hierbei wird als Bemessungsgrundlage die Sicherungsgrösse für den Hilfsbetrieb herangezogen. Siehe Abbildung 4 (Im Gegensatz zum Netzanschluss eines Endkunden, bei welchen die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers als Grundlage dient).

Der Netzkostenbeitrag für eine Anlage gemäss Abbildung 3 mit Kundenanlagen ermisst sich aus der Summe der Sicherungen des Hilfsbetriebes für Erzeugungs- und Endkundenanlage.

6 Regelung der vereinbarten Leistung

Diese Regelungen gelten für Kunden, welche einen gültigen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen haben bzw. abschliessen wollen. Die vereinbarte Leistung wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden vereinbart und im Netzanschlussvertrag festgehalten.

Falls die vereinbarte Leistung durch den Netzbetreiber genehmigt wird, so verpflichtet sich der Netzbetreiber, seine Anlagen so auszulegen, dass sie dem Kunden die vereinbarte Leistung dauerhaft bereitstellen kann. Die vereinbarte Leistung ist somit eine Grösse, die sich auf Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers bezieht.

Die vereinbarte Leistung bezieht sich grundsätzlich auf eine Abgabestelle, d.h. auf die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen des Kunden und jenen des Netzbetreibers. Es ist für jede Abgabestelle eine Leistung zu vereinbaren, auch für Neben-, Reserve- und Notabgabestellen

Für Kunden mit mehreren Abgabestellen muss für jede Abgabestelle eine Leistung vereinbart werden. Eine Gesamtleistung über mehrere Abgabestellen ist nicht zulässig.

6.1 Bestimmung der vereinbarten Leistung

Die vereinbarte Leistung bezieht sich auf den dauernd, d.h. während 24 Stunden gemessenen ¼-Stunden-Leistungs-Mittelwert, nicht auf die verrechnete Leistung.

Die vereinbarte Leistung darf die beim Netzanschluss verfügbare technische Leistungskapazität nicht überschreiten. Eine entsprechende Abklärung mit den Netzspezialisten ist zwingend erforderlich.

6.2 Vereinbarte Leistung bei der Erstellung des Netzanschlusses

Bei Mittelspannungsendkunden entspricht die vereinbarte Leistung höchstens der beim Netzanschluss verfügbaren technischen Leistungskapazität.

6.3 Vereinbarte Leistung bei bestehendem Netzanschluss

Muss eine bestehende vereinbarte Leistung erhöht werden, so wird die neu vereinbarte Leistung im Netzanschlussvertrag festgehalten. Die Bestimmung der neu zu vereinbarenden Leistung wird im Folgenden beschrieben.

6.4 Überschreitung der vereinbarten Leistung

Wird die mit dem Kunden im Netzanschlussvertrag vereinbarte Leistung überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt eine höhere vereinbarte Leistung festzulegen.

Überschreitungen der vereinbarten Leistung sind durch den Kundenbetreuer in jedem Fall zu untersuchen, bevor vom Kunden eine Erhöhung der vereinbarten Leistung verlangt wird.

6.4.1 Anwendung Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag bei Erhöhung der vereinbarten Leistung

6.4.1.1 Leistungserhöhung bei gleichbleibender Spannungsebene

Wird die Netzanschlussstelle nicht verschoben, so hat der Kunde die Differenz von der bestehenden zur neu vereinbarten Leistung zu tragen. Der Ansatz für den Netzkostenbeitrag bleibt entsprechend der Netzebene unverändert. Siehe spezifische Netzkostenbeiträge für Endkunden etc.

Muss das Kabel verstärkt werden, so wird ein Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.

6.4.1.2 Leistungserhöhung mit Netzanschlussstelle an einer anderen Spannungsebene

Wird die Netzanschlussstelle auf eine andere Spannungsebene verschoben, so muss auf die Differenz von der alten zur neuen vereinbarten Leistung durch den Kunden mit dem Netzkostenbeitrag getragen werden. Der Ansatz für den Netzkostenbeitrag entspricht der neuen Spannungsebene. Siehe spezifische Netzkostenbeiträge für Endkunden etc.

Der Netzanschlussbeitrag wird für den Anschluss an einer anderen Spannungsebene wie für einen Neuanschluss erhoben.

6.4.1.3 Neue vereinbarte Leistung bei Wiederinbetriebnahme von Netzanschlüssen

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.
Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben (siehe entsprechende Regelungen für Endkunden, Erzeuger etc.).

6.4.1.4 Leistungsminderung

Bei Leistungsminderung wird dem Kunden kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.

Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben (siehe entsprechende Regelungen für Endkunden, Erzeuger etc.).